



(gültig ab: 1. Januar 2015)

## **Entgeltinformation der OPAL Gastransport GmbH & Co. KG für die Nutzung des überregionalen Gasfernleitungsnetzes**

für Transportkunden und Netzbetreiber für die Nutzung ab 1. Januar 2015

<b>1.</b>	<b>Netzentgelte für regulierte Kapazitäten.....</b>	<b>2</b>
I.	Netzentgelte.....	2
I.1.	Netzentgelte für dynamisch zuordenbare Kapazitäten .....	2
I.2.	Netzentgelt für unterbrechbare Kapazitäten .....	2
I.3.	Netzentgelte für unterjährige Kapazitätsvorhaltezeiträume .....	3
I.4.	Überschreitung der gebuchten bzw. bestellten Kapazität.....	3
I.5.	Regelungen für Netzbetreiber .....	3
II.	Biogas-Umlagebetrag.....	3
III.	L/H-Gas Marktraumumstellungs-Umlagebetrag.....	3

Es gelten die Definitionen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.



(gültig ab: 1. Januar 2015)

## 1. Netzentgelte für regulierte Kapazitäten

OPAL Gastransport GmbH & Co. KG (nachfolgend „OGT“ genannt) ist nach Maßgabe der Regelungen in den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der OGT“ und den „Ergänzenden Geschäftsbedingungen zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen der OGT“ zur Anpassung der nachfolgenden Netzentgelte berechtigt bzw. verpflichtet.

### I. Netzentgelte

#### I.1. Netzentgelte für dynamisch zuordenbare Kapazitäten

Das spezifische Netzentgelt für die Vorhaltung von dynamisch zuordenbare Kapazitäten gemäß § 2 der „Ergänzenden Geschäftsbedingungen zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen der OGT“ an Ein- und Ausspeisepunkten mit einem Buchungszeitraum von 365 zusammenhängenden Tagen bzw. im Schaltjahr 366 zusammenhängenden Tagen ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle. In den Netzentgelten sind etwaige Entgelte für Messung, Abrechnung und Messstellenbetrieb bereits enthalten, der spezifische Biogas-Umlagebetrag sowie der Marktraumumstellungs-Umlagebetrag werden gemäß Ziffer 1.II. - III. gesondert erhoben. Weiterhin sind in den Netzentgelten Kosten für den Aufbau und Betrieb einer Kapazitätsplattform enthalten.

Netzpunkt	Netzpunkt-ID	Flussrichtung	Netzentgelt (EUR/(kWh/h)/a)
Greifswald	92200	Einspeisung	0,67

#### I.2. Netzentgelt für unterbrechbare Kapazitäten

Das Netzentgelt für die Vorhaltung von unterbrechbaren Kapazitäten gemäß § 9 Ziffer 1 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der OGT“ an Ein- und Ausspeisepunkten mit einem Buchungszeitraum von 365 zusammenhängenden Tagen bzw. im Schaltjahr 366 zusammenhängenden Tagen ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle. In den Netzentgelten sind etwaige Entgelte für Messung, Abrechnung und Messstellenbetrieb bereits enthalten, der spezifische Biogas-Umlagebetrag sowie der Marktraumumstellungs-Umlagebetrag werden gemäß Ziffer 1.II. - III. gesondert erhoben. Weiterhin sind in den Netzentgelten Kosten für den Aufbau und Betrieb einer Kapazitätsplattform enthalten.

Netzpunkt	Netzpunkt-ID	Flussrichtung	Netzentgelt (EUR/(kWh/h)/a)
Brandov	21Z000000000242V	Ausspeisung	0,60*
Brandov	21Z000000000242V	Einspeisung (Gegenstrom)	0,60*

\* 90 % des Netzentgeltes für dynamisch zuordenbare Kapazitäten gemäß Ziffer 1.I.1.

(gültig ab: 1. Januar 2015)

### **I.3. Netzentgelte für unterjährige Kapazitätsvorhaltezeiträume**

Das Netzentgelt für die Vorhaltung von Kapazitäten gemäß Ziffer 1.1.1. und 1.1.2. mit unterjährigen Kapazitätsvorhaltezeiträumen errechnet sich aus der Multiplikation der jeweiligen Netzentgelte gemäß Ziffer 1.1.1. und 1.1.2. mit einem Anteilswert von  $\frac{1}{365}$  für jeden gebuchten Tag bzw.  $\frac{1}{366}$  für jeden gebuchten Tag in einem Schaltjahr.

### **I.4. Überschreitung der gebuchten bzw. bestellten Kapazität**

Wenn ein Kunde in einer Stunde eines Tages die bestellte bzw. gebuchte Kapazität überschreitet, wird ein erhöhtes Netzentgelt gemäß § 18 Ziffer 6 der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen in der Änderungsfassung vom 30. Juni 2014 (KoV) bzw. § 30 Ziffer 4 der AGB fällig. Im Fall von bestellter Kapazität bleiben die Vorschriften des § 18 Ziffer 7 der KoV unberührt. Das erhöhte Netzentgelt beträgt das Vierfache des an dem betroffenen Netzknoten gemäß dieser Netzentgeltinformation zu zahlenden Netzentgeltes.

### **I.5. Regelungen für Netzbetreiber**

Unbeschadet von Ziffer 1.1.4. gelten im Verhältnis zu Netzbetreibern gemäß der KoV zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen in der jeweils gültigen Fassung die Regelungen der Ziffern 1.1.1 - 1.1.3. dieser Entgeltinformation.

## **II. Biogas-Umlagebetrag**

Der zusätzlich zu den Netzentgelten zu zahlende spezifische Biogas-Umlagebetrag beträgt im Jahr 2015 0,60 EUR/(kWh/h)/a. Er wird für Netzanschlusspunkte zu Letztverbrauchenden sowie Netzkopplungspunkte zu nachgelagerten Netzbetreibern berechnet.

## **III. L/H-Gas Marktraumumstellungs-Umlagebetrag**

Der zusätzlich zu den Netzentgelten zu zahlende spezifische Marktraumumstellungs-Umlagebetrag beträgt für das Jahr 2015 0,0282 EUR/(kWh/h)/a. Er wird an allen Auspeisestellen berechnet.